

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 62 Zweite Änderungssatzung zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010
- 63 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013
- 64 Öffentliche Bekanntmachung nach dem Wehrpflichtgesetz

Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
05.10.2012

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

62

Zweite Änderungssatzung
zur Satzung über Hilfeleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom
29.04.2010

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und der Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 26.09.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010 erhält folgende neue Fassung:

Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Tarif-Nr.:	Leistung	Kostenersatz / Entgelt je angef. 1/4-Stunde
------------	----------	---

1 Personal, jeweils ohne Rücksicht auf den Dienstgrad

1.1	Freiwillige Kräfte	5,15 €
1.2	Hauptamtliche Kräfte, mittlerer Dienst	11,75 €
1.3	Hauptamtliche Kräfte, gehobener Dienst	14,50 €
1.4	Brandsicherheitswache, je Freiw. Kraft	5,15 €

2 Fahrzeuge

2.1	Einsatzleitwagen/Kommandowagen	3,40 €
2.2	Drehleiter	16,86 €
2.3	Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut (RW, GW-G)	10,70 €
2.4	Löschfahrzeuge (LF, TLF, HLF)	7,36 €
2.5	Mannschaftswagen (MTW)	9,96 €
2.6	Logistikfahrzeuge (GW-L, WLF)	3,19 €

3	Ölsperren	26,00 € je angef. Tag
---	-----------	-----------------------

4	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen wird der 2-fache Betrag zu Tarif-Nr. 2 als Pauschalbetrag für eine Entleihdauer von max. 24 Stunden erhoben.
---	---

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 29.09.2012

Bertram
Bürgermeister

63

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013 bekannt gemacht. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2013 einschließlich der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 liegt während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags
 von 8.30 bis 12.00 Uhr
 und donnerstags
 von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen können

vom 08.10.2012 bis 02.11.2012

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 29. September 2012

Bertram
 Bürgermeister

Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler

voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	125.578.850,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	136.672.450,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.932.650,00€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	124.116.150,00€

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.132.950,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.342.050,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf **3.661.800 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.130.300,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird in **2013** auf **11.093.600,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

**§ 9
Budgetbildung**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen zu insgesamt 24 Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2013).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu einem separaten Budget verbunden (Budget 23 und Budget 24 - Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

In den Budgets sind die Summe der Erträge / Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen / Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung 2013).

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur

Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen / Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge
- Aufwendungen / Auszahlungen und Erträge / Einzahlungen bei den Produkten (kostenrechnende Einrichtungen):
 02 127 17 01 – Kranken- und Rettungstransportdienst
 11 537 01 01 – Abfallwirtschaft
 11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung
 12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst
 13 553 01 01 – Friedhöfe

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2013 ist

aufgestellt:
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, September 2012

bestätigt:
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, September 2012

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Knollmann
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Bertram
Bürgermeister

64

Öffentliche Bekanntmachung

Die Meldebehörden sind nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes in der neuen Fassung seit dem 01.07.2011 dazu verpflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung nachfolgend genannte Daten zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu übermitteln, wenn die Betroffenen dem nicht zuvor gegenüber der Meldebehörde widersprochen haben:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Übermittlung der Daten erfolgt durch die Meldebehörden jährlich zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Nach Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung sind diese zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahre nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Für die Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, ist die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung bereits im Oktober erfolgt.

Für die Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2013 volljährig werden, ist die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung bereits im März erfolgt.

Eschweiler, 25.09.2012

Bertram
Der Bürgermeister